

Satzung der Stadt Linden zur Regelung der Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit den §§ 71 bis 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung vom 08.09.2020 die nachstehende Satzung über die Regelung zur Aufstellung von Wahlwerbung (Plakatierungssatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Plakatierungssatzung bestimmt die Verortung und den Umfang von Wahlsichtwerbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen im öffentlichen Raum. Sie umfasst innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Linden.
- (2) Die Satzung gilt für das Anbringen von Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit für alle Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wahlkampfzeit: Die Wahlkampfzeit im Sinne dieser Satzung beginnt 50 Kalendertage vor dem amtlichen Wahltermin und endet mit der Schließung der Wahllokale.
- (2) Berechtigte Nutzer von Wahlwerbeflächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden, im Kreistag des Landkreises Gießen, im Hessischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind ebenfalls zugelassene Einzelbewerber Für die Bürgermeisterwahl der Stadt Linden und zur Landratswahl des Landkreises Gießen. Als Berechtigte gelten auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Organe handeln.
- (3) Werbeträger sind alle Stell-, Hänge-, und Großflächenplakatschilder, welche der Aufnahme von Wahlplakaten dienen.
- (4) Werbeflächen sind im Sinne dieser Satzung von der Stadt Linden zur Verfügung gestellte Werbewände, die zur Wahlkampfzeit an zentralen städtischen Flächen aufgestellt werden.

§ 3 Nutzung vorgegebener Plakatierungsflächen

- (1) Die Stadt Linden stellt zur Wahlkampfzeit vorgegebene Werbeflächen an zentralen Orten für die Nutzung durch die Berechtigten zur Verfügung. An den aufgestellten Werbeflächen, können durch die Berechtigten Wahlplakate angebracht werden.
- (2) Die Standorte der zentralen Werbeflächen befinden sich aufgeteilt nach Wahlbezirken an folgenden Orten:

Großen Linden

1. Goethestraße (zwischen Fußgängerweg und Hausnummer 15)
2. Sudetenstraße (gegenüber Hausnummer 20)
3. Frankfurter Straße (im Bereich Kettenplatz, ggü Hausnummer 57)
4. Frankfurter Straße (im Bereich Freibad)
5. Bahnhofstraße (im Bereich des Bahnhofsvorplatzes)
6. Bismarckstraße (im Bereich Ludwigsplatz)
7. Gießener Pforte (im Bereich der Feuerwehr Großen-Linden)

Leihgestern

1. Steinweg (im rückseitigen Bereich der Grundstücke Waldstraße 59 & 63)
2. Am Festplatz/Gießener Straße (Parkplatz Volkshalle Leihgestern)
3. Ringstraße (im Bereich Spielplatz)
4. Rathausstraße (im Bereich der Heimatstuben)
5. Konrad-Adenauer-Straße (im Bereich des Rathausvorplatzes)

- (3) Plakatierungen sind ausschließlich an den vorgegebenen Werbeflächen gestattet. Die Nutzung eigener Werbeträger nach § 2 Abs. 3 im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 durch die Berechtigten ist unzulässig.

§ 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Die Nutzung der städtischen Werbeflächen ist bei der Ordnungsbehörde der Stadt Linden vor der Anbringung von Wahlplakaten zu beantragen. Mit Antragstellung nennt der Berechtigte die o. g. Standorte, an welchen der Berechtigte die Plakatierung beabsichtigt.
- (2) Die Antragstellung muss bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlkampfzeit nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Die Genehmigung ist für die Wahlkampfzeit des betreffenden Wahlkampfes einschließlich der Frist zur Entfernung der Plakate begrenzt und kann widerruflich erteilt werden.
- (3) Die Stadt Linden weist dem Berechtigten zusammen mit der Genehmigung, eine Parzelle innerhalb der Werbefläche zu. Plakatierungen durch die Berechtigten dürfen ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Parzelle vorgenommen werden.
- (4) Eine Anbringung von Wahlplakaten an zur Verfügung gestellte Werbeflächen ohne bestehende Genehmigung durch die Stadt Linden ist unzulässig.
- (5) Alle Berechtigten erhalten dieselbe Flächengröße.
- (6) Das Überkleben von Plakaten – außer den Eigenen – ist unzulässig.

§ 5 Widerruf/Versagen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Anbringung von Wahlplakaten auf Werbeflächen kann von der Stadt Linden widerrufen werden, wenn der Inhalt des Plakats/der Plakate gegen die öffentliche Sicherheit oder Regelungen dieser Satzung verstößt oder kommerziellen Zwecken dient.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurde. Sie kann zudem versagt werden, wenn ein Antrag auf Anbringung von Wahlplakaten unvollständig ist. Der Antrag ist insbesondere dann unvollständig, wenn dieser keine Angaben zu den gewünschten Werbeflächen bzw. deren Standorten enthält.

§ 6 Zeitpunkt der Plakatierungen

- (1) Mit Vorlage der Genehmigung und Zuweisung der Flächen durch die Stadt Linden, können die Berechtigten mit der Plakatierung der Werbeflächen beginnen.
- (2) Die frühestmögliche Anbringung von Wahlplakaten an die Werbeflächen beginnt mit dem ersten Tag der Wahlkampfzeit.

§ 7 Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Der Inhalt der Wahlwerbeplakate unterliegt grundsätzlich keiner Prüfung und Bewertung durch die Stadt Linden. Für den Inhalt der Werbeplakate die werbenden Parteien allein verantwortlich. Die Widerrufsmöglichkeit aufgrund der in § 5 Abs. 1 - 2 dargestellten Tatbestände bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Wahlplakate dürfen das Maß von DIN A1 nicht übersteigen. Innerhalb der zugewiesenen Parzelle können beliebig viele Plakate in verschiedenen Formaten angebracht werden, sofern die zulässige Gesamtgröße (DIN A1) nicht überschritten werden.
- (3) Werbeplakate dürfen innerhalb der Wahlkampfzeit mehrmals entfernt bzw. geändert und neu angebracht werden.
- (4) Bei der Anbringung der Werbeplakate an die Werbeflächen muss sichergestellt sein, dass die Plakate sturmsicher befestigt sind und der Verkehr sowie das Eigentum Dritter durch die Lösung der Plakate nicht gefährdet werden. Die Plakate sind mit Heftzwecken, Nägeln oder rückstandsfrei entfernbarem Klebeband zu fixieren. Das Befestigungsmaterial ist nach der Nutzung vollständig durch die Berechtigten zu entfernen.

§ 8 Entfernung der Wahlplakate

- (1) Nach dem Ende der Wahlkampfzeit gem. § 2 Abs. 1, sind die Wahlplakate innerhalb von 7 Kalendertagen von den Werbeflächen zu entfernen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ende der Wahlkampfzeit.
- (2) Die Entfernung der Wahlplakate erfolgt rückstandsfrei von den Berechtigten, die bereits zuvor die Anbringung der Plakatierung beantragt hatten bzw. deren Vertreter.

§ 9 Ersatzvornahmen

- (1) Werbeträger, im Sinne des § 2 Abs. 3 sind lt. § 3 Abs. 3 sind im Geltungsbereich dieser Satzung generell unzulässig. Unberechtigt aufgestellte Werbeträger können im Rahmen der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Rahmen der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Linden beseitigt und verwahrt werden.
- (2) Wahlplakate an den zur Verfügung gestellten Werbeflächen müssen innerhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Frist entfernt werden. Unterlässt der Berechtigte die Entfernung der Plakate, können sie ebenfalls im Rahmen der Ersatzvornahme entfernt werden.
- (3) Die Kosten für die Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung werden nach dem tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand per Kostenbescheid erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der Wahlkampfzeit nach § 2 Abs. 1 Wahlwerbung mit Plakaten betreibt.
 2. Wahlwerbung im öffentlichen Raum betreibt ohne dazu nach § 2 Abs. 2 berechtigt zu sein.
 3. im öffentlichen Raum der Stadt Linden § 1 Abs. 1 Werbeträger gem. § 2 Abs. 3 verwendet.
 4. außerhalb der vorgegebenen Plakatierungsflächen gem. § 3 Abs. 1 u. 2. Wahlwerbung betreibt.
 5. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb der zugewiesenen Parzelle plakatiert.
 6. ohne Genehmigung an Werbeflächen plakatiert.
 7. entgegen § 4 Abs. 6 Plakate Berechtigter überklebt und verändert.
 8. trotz nach § 5 Abs. 1 – 2 widerrufener oder versagter Genehmigung plakatiert.
 9. entgegen § 7 Abs. 2 größere Plakate als DIN A1 verwendet.
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Wahlplakate nicht fristgerecht von den Werbeflächen entfernt.
 11. entgegen § 8 Abs. 2 Werbeflächen nach Ablauf der Wahlkampfzeit und Frist gem. § 8 Abs. 1 nicht rückstandsfrei übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5 € und 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Linden.

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden an der zur Verfügung gestellten Werbefläche durch unsachgemäße Anbringung der Wahlwerbung haftet der Berechtigte, der Antragsteller oder deren Bevollmächtigte.
- (2) Für Schäden die Dritten im Zusammenhang mit der Wahlwerbung entstehen, haftet der Berechtigte, Berechtigter, der Antragsteller oder deren Bevollmächtigte.

- (3) Die Haftung der Berechtigten, der Antragsteller und der Bevollmächtigten erfolgt gesamtschuldnerisch.
- (4) Für Schäden die Dritten durch die städtisch aufgestellten Werbeflächen entstehen, haftet die Stadt Linden sofern sie den Schaden zu vertreten hat.

§ 12 Gebühren

- (1) Gebühren für die Nutzung der bereitgestellten Werbeflächen für die Nutzung für politische Wahlwerbung werden nicht erhoben.
- (2) Ferner werden keine Verwaltungsgebühren für das Antrags- und Genehmigungsverfahren durch die Stadt Linden erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Linden, den 24.09.2020

gez.

Jörg König
Bürgermeister